

**2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H.**

vom

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. vom 12. April 2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 12 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

c) Urnengrabstätten, als Reihen-, Wahl- und Urnengemeinschaftsgrabstätten

2. § 15 Abs. 1 Buchst. c) wird neu eingefügt:

c) auf der Ruhewiese als Urnengemeinschaftsgrabstätte

Die bisherigen Buchst. c) und d) werden zu Buchst. d) und e)

3. Es wird neuer § 16 eingefügt:

§ 16

Ruhewiese als Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Grabstätten in der Gemeinschaftsurnenanlage sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit eine Urne auf einer Rasengrünfläche beigesetzt wird. Die Urnengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht.
- (3) Durch die Beisetzung wird ein Nutzungsrecht an dem Grabfeld nicht erworben.
- (4) Als Grabmäler sind nur flache, mit der Erde bündig verlegte Namensplatten aus Naturstein mit den Maßen 0,40m x 0,40m, Mindeststärke 0,05m, zulässig. Im Übrigen obliegt die Gestaltung der Urnengrabanlage der Gemeinde als Friedhofsträger.

- (5) Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht zulässig. Schalen, Grablichter, Blumenvasen, etc. dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen. *Lediglich bei der Beisetzung ist Blumenschmuck zulässig, der spätestens 2 Wochen nach der Beisetzung durch den*
- (6) Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich. *Inhaber der Grabzuweisung abzuräumen ist.*

4. Die bisherigen §§ 16 bis 32 werden zu §§ 17 bis 33

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bermersheim v.d.H., den 20.09.2016



(Ute Fillinger)
Ortsbürgermeisterin

